

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 2016

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied Y.Heuschen fehlt entschuldigt;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2016 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Arbeiten

3. Errichtung eines „Street Workout“ im Park Tivoli
 1. Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes
 2. Wahl der Vergabeart

Polizeiverordnung

4. Polizeiverordnung zur Errichtung einer Anliegerstraße in der Straße von der Limburger Straße nach Lontzen, zwischen Breberesweg und Tunnel

Finanzen

5. Gemeindehaushalt 2016 – Genehmigung der zweiten Abänderung
6. VoG Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2015 - zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung
7. VoG Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2015 der – zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Kirchenfabriken

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 – Billigung
9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 – Billigung

Verschiedenes

10. Verabschiedung einer Regelung zur Anerkennung bei Jubiläen, Pensionierungen oder besonderen Ereignissen
11. Gemeindeschulen - Festlegung von einem zusätzlichen schulfreien Tag für das Schuljahr 2016-2017
12. Provinzverordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016 -2017 -2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste – Vorschlag eines Partnerschaftsabkommens
13. Genehmigung des Kommunalen-Natur-Entwicklungs-Plan (KNEP)

Gemeindepersonal

14. Gemeindepersonal – Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 als Halbtagsbeschäftigung für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen

Fragen

15. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2016 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2016.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Errichtung eines „Street Workout“ im Park Tivoli

1. Genehmigung der Kosten und des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 §1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 105 §1,2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

In Anbetracht, dass ein Street Workout im Park Tivoli errichtet werden soll und seitens des Bauamts ein entsprechendes Lastenheft erstellt wurde;

In Anbetracht, dass der Street Workout dazu dienen soll, der Bevölkerung bzw. insbesondere den Jugendlichen, eine alternative kostenlose Fitnessmöglichkeit zur Verfügung zu stellen;

In Anbetracht, dass die sich Kostenschätzung auf 15.000,- EUR einschl. MwSt. beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2016 ein entsprechender Artikel 762/74451 vorgesehen wurde in Höhe von 15.000,- EUR;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen und J.Grommes in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Bauauftrag erteilt welcher folgende Arbeiten beinhaltet:
Errichtung eines „Street Workout“ im Park Tivoli.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 15.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben gemäß Artikel 26, §1, 1., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 6: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

4. Polizeiverordnung zur Errichtung einer Anliegerstraße in der Straße von der Limburger Straße nach Lontzen, zwischen Breberesweg und Tunnel

Der Gemeinderat,

Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Aufgrund des Artikel 117, 119, 119bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

Aufgrund, dass in der Straße von der Limburger Straße nach Lontzen, zwischen Breberesweg und Tunnel regelmäßig Autos fahren und dort parken oder Müll abladen;

Aufgrund, dass für die Landwirte dadurch die Durchfahrt zu den Wiesen blockiert wird;

Aufgrund, dass ein Durchfahrverbotsschild C3 mit dem Zusatz „außer Ortsverkehr“ dies unterbinden würde;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen und der Ratsmitglieder M.Kelleter und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Anbringen eines Durchfahrverbotsschild C3 mit dem Zusatz „außer Ortverkehr“ in der Straße von der Limburger Straße nach Lontzen, zwischen Breberesweg und Tunnel.

Artikel 2: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 3: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

5. Gemeindehaushalt 2016 – Genehmigung der zweiten Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 in Ausführung von Artikel 1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; besonders Artikel 12 und 15 des Erlasses;

In Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2016 in der Finanzkommission vom 20. Juni 2016 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des Gutachten der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches laut Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2016;

Aufgrund, dass gewisse Ausgabeartikel und Einnahmeartikel des Haushaltes angepasst werden müssen um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2016;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Verabschiedet der Gemeinderat folgende Anpassung Nr.2 des Gemeindehaushaltes 2016:

für den außerordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

Artikel 1. : außerordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	327.790,67 €
	Kreditminderung	-7.233,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	329.599,67 €
	Kreditminderung	-9.062,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	2.088.375,84 €
	Ausgaben	2.088.375,84 €
SALDO :		/ €

für den ordentlichen Haushalt:

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns) 2 Nein-Stimmen (M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, W.Heeren):

Artikel 2. : ordentlicher Haushalt :

Einnahmen	Krediterhöhung	26.544,41 €
	Kreditminderung	/€
Ausgaben	Krediterhöhung	201.319,20 €
	Kreditminderung	-6.106,26 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	6.599.446,82 €
	Ausgaben	5.891.139,15 €
SALDO :		708.307,67 €

Artikel 3. : Gegenwärtige Beschlussfassung wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.2 des Geschäftsjahres 2016, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

6. VoG Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2015 - zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Finanz- u. Tätigkeitsberichtes des Jahres 2015 der V.o.G. Hubertushalle Lontzen;

In Erwägung, dass die V.o.G. Hubertushalle Lontzen alle Mieten für das Jahr 2015 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Hubertushalle Lontzen für das Geschäftsjahr 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Der V.o.G.. Hubertushalle Lontzen einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2016 zu gewähren, sowie die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

7. VoG Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2015 der – zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts des Jahres 2015 und der Bilanz 2015 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR gewährt und dies auch im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2016 unter Artikel 764/33202 vorgesehen hat;

In Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2015 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurück zu zahlen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht und die Bilanz 2015 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal einen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 EUR für das Jahr 2016 zu gewähren, sowie die in 2015 bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria zurückzuerstatten.

8. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen von Herrn Bedin, Bistum Lüttich am 26. Mai 2016 im Gemeindehaus kontrolliert wurden;

Aufgrund der am 26. Mai 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Unterlagen des Herrn Bedin, Bistum Lüttich;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015 wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen:	39.142,43 €
Außerordentliche Einnahmen:	8.500,00 €
Total Einnahmen:	47.642,43 €

Vom Bischof festgelegt:	11.944,31 €
Ordentliche Ausgaben:	26.874,09 €
Außerordentliche Ausgaben:	9.816,97 €
Total Ausgaben:	48.635,37 €
Saldo:	- 992,94 €

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen:	39.142,43 €
Außerordentliche Einnahmen:	8.500,00 €
Total Einnahmen:	47.642,43 €

Vom Bischof festgelegt:	11.944,31 €
Ordentliche Ausgaben:	26.874,09 €
Außerordentliche Ausgaben:	9.816,97 €
Total Ausgaben:	48.635,37 €
Saldo:	- 992,94 €

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Aufgrund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht dass der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 in seiner Sitzung vom 25. Mai 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in dreifacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 31. Mai 2016 eingegangen sind und dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich weitergeleitet worden sind;

Aufgrund des am 07. Juni 2016 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07. Juni 2016;

In der Erwägung dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015, so wie sie vom Bistum abgeändert worden ist, folgende Beträge aufweist :

Ordentliche Einnahmen:	39.883,38 €
Außerordentliche Einnahmen:	46.107,47 €
Total Einnahmen:	85.990,85 €

Vom Bischof festgelegt:	8.735,60 €
Gewöhnliche Ausgaben:	22.799,34 €
Außerordentliche Ausgaben:	48.124,80 €
Total Ausgaben:	79.659,74 €
Saldo:	6.331,11 €

In Anbetracht, dass der Diözesen Leiter folgende Stellungnahme zur Rechnung gemacht hat:

EI/9; EI/10: Kein Beleg zu finden

AI/2: Man soll hier nur Wein finden. Andere Ausgaben sollen wie verschiedene Ausgaben unter 61CzLB eingeschrieben werden

AI/12: 112,35 € statt 189,07 € bezahlt. Warum? Deutlicher Erklären!

AII/19; AII/20; AII/21; AII/22: Ok aber deutlich erklären wenn die Bezahlung und die Ausgabe im Posten eingeschrieben nicht gleich sind (2015 und 2016 zusammen bezahlt)

AII/47: Ein Beleg (11,20 €) ist nicht zu finden

AII/57: SABAM + REPROBEL: 53 € zu bezahlen, 56 € ab 1. Januar 2016

AII/59: Beleg ist 79,86 € aber 79,80 € wurde bezahlt

AII/61: Sehen Sie Bemerkung AII/19 usw.

AII/70: Beleg?

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen in der Sitzung vom 25. Mai 2016 für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen:	39.883,38 €
Außerordentliche Einnahmen:	46.107,47 €
Total Einnahmen:	85.990,85 €

Vom Bischof festgelegt:	8.735,60 €
Ordentliche Ausgaben:	22.799,34 €
Außerordentliche Ausgaben:	48.124,80 €
Total Ausgaben:	79.659,74 €
Saldo:	6.331,11 €

Artikel 2.: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Kapelle Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Verabschiedung einer Regelung zur Anerkennung bei Jubiläen, Pensionierungen oder besonderen Ereignissen

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. April 2014 zur Abänderung des Beschlusses vom 19. April 2012 zur Festlegung eines Betrages seitens der Gemeinde zu bestimmten Anlässen;

Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

In Erwägung, dass die Mandatare und das statutarische Personal der Gemeinde, unabhängig von der gegenwärtigen Regelung, weiterhin in den Genuss der Ehreenauszeichnungen in den Nationalen Orden und den bürgerlichen Ehreenauszeichnungen kommen sollen;

In Anbetracht des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02. Oktober 2014 betreffend Ehreenauszeichnungen in den Nationalen Orden, wonach die Gemeinden für den Ankauf der bürgerlichen Ehreenauszeichnungen autonom verantwortlich sind und die diesbezüglichen Kosten selbst übernehmen müssen;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung innerhalb der Finanzkommission vom 09. Mai 2016;

In Anbetracht der am 10. Mai 2016 erfolgten Konzertierung mit den Gewerkschaften;

Nach Durchsicht des Vorschlages zur Anerkennung bei Jubiläen, Pensionierungen oder besonderen Ereignissen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Rückwirkend ab dem 01. Januar 2016 nachstehende Regelung für Interventionen der Gemeinde bei Dienstjubiläen, Ehrungen und besonderen Ereignissen festzulegen:

1) Dienstjubiläen von Gemeindebediensteten

Dem Gemeindebediensteten -unabhängig ob statutarisch oder vertraglich- sowie den Lehrpersonen werden anlässlich eines Dienstjubiläums nachstehende Anerkennung gewährt:

- bei 20 Dienstjahren : 200,- EUR
- bei 25 Dienstjahren : 250,- EUR
- bei 30 Dienstjahren : 300,- EUR
- bei 35 Dienstjahren : 350,- EUR
- bei 40 Dienstjahren : 400,- EUR
- bei 45 Dienstjahren : 450,- EUR

2) Pensionierung von Gemeindebediensteten

Den Gemeindebediensteten und Lehrpersonen wird bei Pensionierung eine Anerkennung im Wert von 200,- EUR gewährt.

3) Bürgerliche Ehreenauszeichnungen

Bei bürgerlichen Ehreenauszeichnungen können die Personalmitglieder der Gemeinde und die Lehrpersonen zwischen der materiellen Ehreenauszeichnung (Medaille bzw. Kreuz) oder einer Anerkennung im Wert von 75,- EUR wählen.

4) Nationale Ehreenauszeichnungen

Amtierende und ehemalige Gemeindegemandatare können Ehreenauszeichnungen erhalten. Gleiches gilt für die gesetzlichen Dienstgrade innerhalb der Gemeindeverwaltung.

5) Besondere Ereignisse

Geburt eines Kindes

Bei der Geburt eines Kindes in einer Familie, wovon mindestens 1 Elternteil bei der Gemeinde Lontzen als Gemeindebediensteter beschäftigt ist, wird ein Zuschlag zur gesetzlichen Geburtsprämie im Wert von 30,- EUR pro Kind gewährt sowie den Versand eines Glückwunschpostogramms. Den Lehrpersonen wird ein Glückwunschpostogramm gesendet.

Heirat

Anlässlich der zivilrechtlichen Heirat von mindestens einem Personalmitglied als Gemeindebediensteter der Gemeinde Lontzen, erhält das Brautpaar eine Anerkennung im Wert von 100,- EUR und ein Glückwunschpostogramm. Den Lehrpersonen wird ein

Glückwunschpostogramm gesendet. Hiervon ausgenommen ist das sogenannte „gesetzliche Zusammenwohnen“.

Sterbefall

- Beim Ableben eines aktiven oder pensionierten Gemeindebediensteten und Lehrpersonen wird ein Nachruf im Grenz-Echo oder Wochenspiegel veröffentlicht und ein Kranz, Blumengesteck mit Schleife im Wert von 50,- EUR bestellt.
- Beim Ableben von Angehörigen, sprich Partner, Eltern, Schwiegereltern oder Kind des aktiven Gemeindebediensteten der Gemeinde, wird ein Grableger im Wert von 30,- EUR bestellt. Dies gilt auch für die nicht leiblichen Kinder des Personalmitgliedes, die mit ihm unter einem Dach leben.
- Beim Ableben eines amtierenden oder ehemaligen Mitgliedes des Gemeinderates wird ein Nachruf im Grenz-Echo oder im Wochenspiegel veröffentlicht und ein Kranz mit Schleife im Wert von 50,- EUR bestellt.
- Auf Wunsch der Angehörigen des/der Verstorbenen kann in jedem der vorgenannte Fälle der Gegenwert des Kranzes oder Grablegers als Spende auf das Konto einer Organisation überwiesen werden.

Ehrung von Bürgern und Ehepaaren

- Mitbürger, die das 90. Lebensjahr erreichen, erhalten eine Anerkennung im Wert von 80,- EUR.
- Eine Anerkennung im Wert von 80,- EUR erhalten die Ehepaare, die ihren 50., 60., 65., 70. oder 75. Hochzeitstag feiern.

Geschäftseröffnung

Bei einer Einladung zur Geschäftseröffnung wird eine Pflanze im Wert von 30,- EUR seitens des Gemeindegremiums überreicht.

6) Ausnahmefälle

Das Gemeindegremium wird beauftragt die in gegenwärtigem Beschluss nicht erwähnten Fälle von Jubiläen und Ereignissen im Interesse der Gemeinde und Rechnung tragend mit vorliegender Regelung zu würdigen.

Artikel 2: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Sekretariat, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

11. Gemeindeschulen - Festlegung von einem schulfreien Tag für das Schuljahr 2016-2017

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der Anträge der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks zusätzlicher Urlaubstage für das Schuljahr 2016-2017, womit diese einen zusätzlichen Urlaubstag beantragen;

Gehört die Schöffin S.Houben - Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Antrag der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks Gewährung eines zusätzlichen Urlaubstages wie folgt stattzugeben :

Gemeindeschule Walhorn	Gemeindeschule Lontzen	Gemeindeschule Herbesthal
Freitag 26.05.2017	Freitag 26.05.2017	Freitag 26.05.2017

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird den Schulleitern der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal, sowie der zuständigen Behörde übermittelt.

12. Provinzverordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016 -2017 -2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme

der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste – Vorschlag eines Partnerschaftsabkommens

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 162 der Verfassung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Beschlusses des Lütticher Provinzialrates vom 26. Mai 2016 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich der Gemeinde in einem Schreiben vom 26. Mai 2016 vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, das die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung für die Jahre 2016-2017-2018 einerseits und die Übernahme der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erforderlich sind, andererseits zum Gegenstand hat;

In der Erwägung, dass das vorgeschlagene Abkommen eine Auszahlung der direkten finanziellen Unterstützung in zwei Tranchen vorsieht;

In der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der ersten Tranche für alle Gemeinden der Provinz, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen entspricht; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die das Partnerschaftsabkommen unterzeichnet haben, gemäß der in der Provinzverordnung festgehaltenen Formel aufgeteilt werden muss; diese Formel berücksichtigt Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerpflichtige Einkommen und die Fläche;

In der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der zweiten Tranche für alle Gemeinden der Provinz, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen entspricht abzüglich der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erforderlich sind; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die das Partnerschaftsabkommen unterzeichnet haben, gemäß der in der Provinzverordnung festgehaltenen Formel aufgeteilt werden muss; diese Formel berücksichtigt Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, das steuerpflichtige Einkommen und die Fläche;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, dem Vorschlag eines Partnerschaftsabkommens zuzustimmen; durch den Abschluss dieses Abkommens kann die Gemeinde in den Genuss der finanziellen Unterstützung kommen, die gemäß der Provinzverordnung für die Jahre 2016-2017-2018 gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass der gewährte Zuschuss in den Haushaltsplan der Gemeinde in die Rubrik „Einnahmen in Verbindung mit dem Feuerwehrdienst“ aufgenommen werden muss;

In der Erwägung, dass den Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich aufgrund der Provinzverordnung ebenfalls der Entwurf eines Partnerschaftsabkommens vorgelegt wird; dass es Gegenstand dieses Abkommens ist, das Einverständnis der Hilfeleistungszonen zur Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zu erhalten sowie ihre Verpflichtung, sich aktiv und aufrichtig an allen Etappen der Einrichtung und der Funktionsweise der Einsatzleitstelle zu beteiligen;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Abschluss dieses Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone zu unterstützen;

In der Erwägung, dass es dem Bürgermeister, der die Gemeinde im Zonenrat vertritt, obliegt, diese Haltung des Gemeinderates in der Sitzung zu unterstützen, in der der Zonenrat einen Beschluss hinsichtlich des seitens der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens fassen muss, und sich für die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone auszusprechen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Partnerschaftsabkommen zuzustimmen, das die Provinz Lüttich in Anwendung der durch den Provinzialrat am 26. Mai 2016 angenommenen Provinzverordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgeschlagen hat.

Artikel 2: Herrn Alfred LECERF, Bürgermeister, Herrn Pascal NEUMANN, Generaldirektor und Herrn Armin HOFFMANN, Regionaleinnehmer, mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen, insbesondere damit, das Partnerschaftsabkommen im Namen und für Rechnung der Gemeinde zu unterzeichnen;

Artikel 3: Herrn Alfred LECERF, Bürgermeister, damit zu beauftragen, sich anlässlich der Beschlussfassung des Zonenrates für den Abschluss des seitens der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone auszusprechen;

Artikel 4: Den Diensten der Provinz das ordnungsgemäß unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zukommen zu lassen sowie einen für gleichlautend erklärten Auszug des vorliegenden Beschlusses in der Anlage.

13. Genehmigung des Kommunalen-Natur-Entwicklungs-Plan (KNEP)

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. März 2010 einen Kommunalen-Natur-Entwicklungs-Plan (KNEP) für die Gemeinde Lontzen zu erstellen;

Nach Durchsicht der Kandidatur vom 31. März 2010 bei der Wallonischen Region – Direktion Natur und Forste;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 20. Januar 2011, unterzeichnet durch Benoit Lutgen Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Tourismus in welchem die Gemeinde Lontzen ausgewählt wurde im Hinblick auf die Erstellung eines KNEP;

In Anbetracht des Endberichtes des Studienbüros aCREA von Februar 2012, welcher die Bestandsaufnahme des ökologischen Netzes der Gemeinde Lontzen beinhaltet;

In Anbetracht, dass der KNEP unter anderem folgende wichtige Punkte beinhaltet:

- Eine Bestandsaufnahme des ökologischen Netzes der Gemeinde sowie der Formulierung von Empfehlungen um dieses zu verbessern;
- Einen Aktionsplan mit 47 verschiedenen Projekten welche kurz-, mittel- und langfristig vorgesehen werden können;

In Anbetracht, dass die Prozedur eine öffentliche Untersuchung vorsieht, welche vom 26. Mai bis zum 11. Juni 2016 stattgefunden hat;

In Anbetracht, dass keine mündlichen oder schriftlichen Beschwerden eingegangen sind;

In Anbetracht, dass der KNEP dazu dient das Natur- und Landschaftserbe der Gemeinde nachhaltig zu erhalten und zu verbessern, dies in seinen physischen und biologischen Bestandteilen, im gegenseitigen Respekt mit der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Gemeindegebiet sowie der sozialen und soziokulturellen Entwicklung der Bevölkerung;

In Anbetracht, dass der KNEP zudem das Ziel verfolgt die Bevölkerung zu informieren, zu sensibilisieren und ein Umweltbewusstsein zu schaffen;

In Anbetracht, dass der KNEP eine symbolische und moralische Vereinbarung zwischen den beiden unterzeichnenden Parteien, die Gemeinde und die Wallonische Region, darstellt;

In Anbetracht, dass der KNEP als unterstützendes Instrument für die Gemeinde anzusehen ist, um nachhaltige Aktionen und Maßnahmen im Sinne des Naturerbes zu strukturieren und zu organisieren;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers und M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (O.Audenaerd):

Artikel 1: Den Kommunalen-Natur-Entwicklungs-Plan für die Gemeinde Lontzen zu genehmigen.

Artikel 2: Den Kommunalen-Natur-Entwicklungs-Plan zur Unterzeichnung bei der Wallonischen Region einzureichen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Umsetzung des beigefügten Aktionsplans zu beauftragen.

14. Gemeindepersonal – Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 für eine Halbtagsbeschäftigung in der Verwaltung der Gemeinde Lontzen

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund, dass ein Personalmitglied des Dienstes für allgemeine Verwaltung (Schulamt, Personalwesen und Sekretariat) aus gesundheitlichen Gründen seit dem 14. März 2016 für längere Dauer abwesend ist und ab dem 01. September 2016 wieder die Arbeit mit verringerter Dienstleistung aufnehmen möchte;

In Anbetracht, dass demnach aus organisatorischen Gründen ein zusätzliches Personalmitglied für den Zeitraum ab dem 01. September 2016 angeworben werden sollte;

Nach Durchsicht des Artikels 15 § 1 Punkt 2. Abschnitt 2 des o.e. Verwaltungsstatuts, dass zwecks Anwerbung von Vertragspersonalmitgliedern, die unter zeitlich befristetem Vertrag, Vertretungsvertrag oder Vertrag für eine deutlich bestimmte Arbeit stehen die Einsetzung eines Auswahlausschusses (Jury) erforderlich ist, wenn keine dringenden Bedürfnisse festgestellt werden;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 2010, wodurch der Gemeinderat dem Gemeindegremium die Delegation bezüglich Bezeichnungen und Entlassungen von bezuschusstem Vertragspersonal und Vertragspersonal mit begrenztem Arbeitsvertrag in Anpassung seines Beschlusses vom 29. Mai 2006 überträgt;

Aufgrund, dass es zur Kontinuität des Dienstes erforderlich ist, frühzeitig die Ausschreibung zur Einstellung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten die Gemeinde Lontzen zu starten;

Aufgrund, dass es angebracht ist zuerst ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einer maximalen Dauer von 24 Monaten abzuschließen, und nach einer günstigen Evaluierung und der Zustimmung durch den Gemeinderat einen unbefristeten Arbeitsvertrag abzuschließen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Anwerbung eines/r vertraglichen Verwaltungsangestellten D4 oder D6 als Halbtagsbeschäftigung für die Verwaltung der Gemeinde Lontzen vorzunehmen.

Artikel 2: Ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einer maximalen Dauer von 24 Monaten abzuschließen und dem Gemeinderat nach einer günstigen Evaluierung einen unbefristeten Arbeitsvertrag zur Abstimmung vorzulegen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium, mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Anwerbungsprüfung zu beauftragen.

Artikel 4: Die Anwerbung soll in deutscher Sprache in der Webseite der Gemeinde Lontzen, im Grenz-Echo, im Wochenspiegel und auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht werden.

Artikel 5: Die Anwerbungsbedingungen wie folgt festzulegen :

Die Gemeindeverwaltung Lontzen

sucht einen vertraglichen Verwaltungsangestellten (m/w) im Rang D4 oder D6 im Rahmen einer Halbtagsbeschäftigung

Zu der Aufgabenbeschreibung gehören:

- Bearbeitungen im Bereich der allgemeinen Verwaltung
- Bearbeitungen im Bereich des Personal- und Schulwesens
- Fähigkeit der Umsetzung der Gesetzestexte

Diplomvoraussetzungen

- mindestens das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts in dem entsprechenden Bereich für die Anwerbung im Rang D4 oder D6
- Ausländische schulische Nachweise werden bei der Anwerbung nur berücksichtigt, wenn eine Gleichstellungsbescheinigung vorliegt.

Allgemeine Bedingungen:

- Belgier/-in sein oder Bürger/-in der Europäischen Union
- Mindestalter 18 Jahre
- Von einwandfreier Führung sein
- Die Bewerber müssen gute Deutsch- und Französischkenntnisse vorweisen können
- Die Anwerbungsprüfung bestehen

Wir erwarten:

- Einen/e Kollegen/in, der/die sich in unser Team integriert und dieses verstärkt
- Eine flexible, kontaktfreudige, motivierte und im Umgang mit Menschen erfahrene Persönlichkeit
- Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungswesen
- Kenntnisse im Personal- und Schulwesen oder die Bereitschaft sich diese anzueignen
- Gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchsssoftware
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Bewerbungen:

Finden Sie sich in dieser Beschreibung wieder, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **per Einschreiben** inklusive aller sachdienlichen Unterlagen bzw. Referenzen bis spätestens zum **12. August 2016** an das

**Gemeindegremium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße 46
4710 Lontzen**

Für zusätzliche Auskünfte wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Pascal Neumann (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an pascal.neumann@lontzen.be

15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Das Ratsmitglied I.Schiffers (Energie Fraktion) hat dem Kollegium folgende Fragen gestellt:

Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2016

Frage 1:

An den Bürgermeister

Zu Beginn diesen Monats sorgten Starkregen und Gewitter in Minutenschnelle für ein Desaster. Auch in unserer Gemeinde wurden Häuser, Gärten, Straßen und Wiesen überschwemmt.

Aus der Presse war zu erfahren, dass auf Provinzebene die Gemeinde Lontzen nicht im Noteinsatzplan vorgesehen war. Dies ist schnell seitens der Verwaltung und der Politik behoben worden.

Meine erste Frage dazu: kennen wir die Gründe und kann dies in Zukunft erneut passieren?

Des Weiteren hat der Bürgermeister der Nachbargemeinde Welkenraedt bei Televesdre erklärt, dass er von der Solidarität der Nachbargemeinden erfreut war.

Daher meine zweite Frage: Hat sich unsere Gemeinde ebenfalls solidarisch gezeigt und falls ja, in welcher Form?

Im BRF berichtete der Bauingenieur und Forscher der RWTH Aachen, Dirk Vallée dass „in unseren Breitengraden – in der Region Aachen, Maastricht, Lüttich und der Deutschsprachigen Gemeinschaft – wir damit rechnen müssen, dass wir es öfter mit sogenannten Starkregen zu tun kriegen, wie wir sie in den letzten Wochen hatten.“

Nach dieser wissenschaftlichen Feststellung zwingt sich die Frage nach den Vorkehrungen oder Maßnahmen auf, die in Zukunft zu treffen sind. Wird in der Hilfeleistungszone dieses Thema angegangen, sprich welche Schlussfolgerung zieht man aus den Ereignissen Anfang Juni?

Antwort von Alfred Lecerf

- Als ich gegen 16.30 Uhr vom Polizeizonenchef Harald Schlechter einen Anruf erhielt, befand ich mich auf Geburtstagsbesuch einer 90 Jährigen im Katharinenstift in Astenet. Dort war es trocken und ich konnte mir von dort aus schlecht ein Bild des Ausmaßes der Katastrophe machen.
- Ich bin dann sofort zur Feuerwehrkaserne gefahren und effektiv, auf dem Gebiet der Ortschaft Herbesthal wurde mir immer mehr das Ausmaß der Katastrophe bewusst.
- Als ich in der Feuerwehrkaserne ankam, begegnete mir Kommandant Francis Cloth aus Kelmis, der in Vertretung unseres Kommandanten Jean-Luc Moutschen (in Urlaub) die Einsatzleitung übernommen hat. Dies geschieht immer in Absprache zwischen den beiden Wehren.
- Nach einer Lagerbesprechung vereinbarten Kommandant Cloth und ich, den Krisenstab der Gemeinde Lontzen anzufordern, d.h. Generaldirektor Pascal Neumann, Sicherheitskoordinator Manuel Staner, D5-Beauftragte Valérie Jonas und unsere PIPS-Verantwortliche Jessica Reip (Sozialangelegenheiten).
- Inzwischen, ab 17.35 Uhr, treffen alle Betroffenen in der Feuerwehrkaserne ein.
- Um 17.45 Uhr erhielten der Einsatzleiter und der Bürgermeister seitens der Provinz die Info, dass der provinziale Noteinsatzplan ausgerufen wird.
- Anhand dieser Info entscheiden Bürgermeister und Einsatzleiter Cloth, das Krisenzentrum für die Gemeinde Lontzen und eventuell auch für die Gemeinde Kelmis in der Kaserne in Lontzen anzusiedeln.
- Da die Lage sich inzwischen auch auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis zunehmend verschärft und Kommandant Jean-Luc Moutschen inzwischen, trotz Urlaub, in der Kaserne eingetroffen ist, haben wir gemeinsam beschlossen, Verstärkung bei der Feuerwehr Eupen zu beantragen, d.h. eine Person, die die Funktion der DIR-PC-OPS vor Ort übernimmt.

- Kurz nach 18.00 Uhr übernimmt Feuerwehrleutnant René Schoonbrood aus Eupen die Leitung des Krisenzentrums in unserer Kaserne.
- Somit können die beiden Kommandanten Moutschen und Cloth sich ein besseres Bild vor Ort auf dem Gebiet der beiden Gemeinden machen.
- In Anbetracht der Situation entscheidet das Krisenzentrum, das Pfadfinderheim als Aufnahmestruktur für eventuelle geschädigte Bürger zu reservieren.
- Ferner beantragt der Krisenstab bei der IRMEP-Kaserne in Eupen 40 Feldbette, die aber nach Absprache mit Kommandant Claudy Marchal beim Krisenzentrum des Zivilschutzes reserviert werden.
- Nach Erhalt der ersten Pressemitteilung des Krisenzentrums der Provinz um 18.21 Uhr stellten wir fest, dass weder die Gemeinden Lontzen noch Kelmis zu den betroffenen Gemeinden zählten.
- Dies hat unsere D5-Beauftragte, nach Rücksprache mit dem Bürgermeister und dem Einsatzleiter direkt abgeklärt und um 18.45 Uhr erhielten wir die Bestätigung, dass die Gemeinden Lontzen in die Liste der betroffenen Gemeinde aufgenommen wurde.
- Inzwischen hatten wir auch eine Anlaufstelle im Gemeindehaus mit unserer D5-Beauftragten und unserem Generaldirektor eingerichtet, um den Kontakt zur Bevölkerung herzustellen bzw. auch bereits erste Informationen auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.
- Gegen 20.00 Uhr erhielten wir dann auch Informationen, dass einige Bürgerinnen und Bürger, vor allem aus Kelmis, Probleme zur Übernachtung haben könnten.
- Die Anzahl belief sich letztendlich auf 2 Personen aus der Gemeinde Kelmis, die wir in unserer Notaufnahmestruktur neben dem Polizeikommissariat mit Hilfe unserer PIPS-Mitarbeiterin Jessica Reip betreut haben.
- Ab 21.00 Uhr konnten wir feststellen, dass die Lage sich entspannt hatte und gegen 21.30 Uhr wurde auch der provinzielle Noteinsatzplan aufgehoben.
- Fazit ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Wehren aus Kelmis und Lontzen hervorragend funktionierte und auch die dringendsten Arbeiten bei den meisten Bürgern verrichtet werden konnten.
- Auf Ebene der Zone 6 kann hinzu erwähnt werden, dass die Unterstützung der Wehr aus Eupen für andere Probleme (Blitzeinschlag im Johberg in Walhorn) sehr effizient und willkommen war.
- Zwischen 23.00 und 24.00 Uhr hatten auch die meisten Wehrleute die Kaserne Richtung Heimat verlassen, außer an einigen Stellen wo noch eine Wache vorhanden war.
- Fazit ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Wehren und den anderen Einsatzkräften bestens funktioniert hat.
- Vielleicht ist dies auch auf die hervorragenden Schlussfolgerungen aus der Übung ETS im Juni 2015 am Tunnel von Walhorn zurückzuführen.
- Sicherlich werden wir im nächsten Hilfeleistungsrat der Zone 6 dazu einen Austausch haben, um uns noch effizienter auf solche Situationen vorzubereiten.
- Am 07. Juni haben wir dann von der Verwaltung aus in allen betroffenen Vierteln ein Rundschreiben verteilt mit den Angaben des Dienstes in der Gemeinde, der dazu Schadensmeldungen aufgenommen hat. Bis dato sind es zirka 40.

Frage 2:

An den Finanzschöffen

Im Dezember 2012 hat das wallonische Parlament ein Dekret verabschiedet welches vorsieht, dass die Gemeinden, die sich bei den Gemeinde- oder Provinzialwahlen vom Oktober 2012 für die automatisierte Wahl entschieden haben, die mit diesem System verbundenen Kosten zahlen müssen.

Nun hat der Verfassungsgerichtshof am 28. April 2016 einen Entscheid getroffen über die Vorabentscheidungsfrage, ob dieses Dekret der Wallonische Region gegen die Verfassung verstößt.

Der Verfassungsgerichtshof beantwortet diese Frage mit „JA“ aufgrund der Tatsache, dass das Dekret über die Kostenübernahme nach den Wahlen verabschiedet wurde (Dezember 2012) und daher der allgemeine Grundsatz der Nichtrückwirkung gesetzeskräftiger Normen nicht respektiert wurde.

Wir als Gemeinde Lontzen klagen ja ebenfalls gegen diese Entscheidung der Übernahme der Kosten vor dem Staatsrat.

Nach dem Entscheid scheint es ja so, dass wir die Klage gewinnen werden.

Daher meine Frage: welche Summe müssten wir als Gemeinde Lontzen demnach nicht der Wallonischen Region als Unkostenbeitrag zahlen?

Antwort von Klaus Cormann

Die Kosten für die Gemeinde Lontzen schlagen für die automatisierte Wahl mit 4.529 EUR (1,37 EUR x 3.566 Wähler) zu Buche, wogegen eine Papierwahl der Gemeinde Lontzen nur 356,1 EUR (0,1 EUR x 3.566 Wähler) gekostet hätte.

Das Ratsmitglied W.Heeren (Energie Fraktion) hat dem Kollegium folgende Frage gestellt:

Frage 3:

An die Schöffin S.Houben - Meessen

Die Gemeinden Raeren, Lontzen und Kelmis wollen zusammen eine Kinderkrippe einrichten. Bisher haben wir dazu sehr wenige Informationen erhalten.

Es hat eine Online-Umfrage bis zum 15.06.2016 dazu gegeben.

Daher unsere Frage: wer konnte an dieser Umfrage teilnehmen, wie wurde sie beworben und wie viele Bürger und Bürgerinnen aus der Gemeinde Lontzen haben daran teilgenommen?

Wann werden diese Resultate bekannt sein und wie sieht die weitere Vorgehensweise in dieser Angelegenheit aus?

Antwort von Sandra Houben

In der Tat sind die Informationen, die bisher zu diesem Thema gegeben wurden/gegeben werden konnten, nicht sehr umfangreich.

Dies liegt daran, dass es in der Thematik noch sehr viele Unbekannte gibt und es weiterhin noch viele Fragen zu klären gibt. Auch wenn es eine prinzipielle Zusage des zuständigen Ministers gibt, eine gemeinsame Kinderkrippe der 3 Nordgemeinden (Lontzen-Raeren-Kelmis) zu unterstützen und ab Fertigstellung entsprechende Funktionskosten im Haushalt vorzusehen. Wenn es auch vor diesem Sachverhalt die prinzipielle Bereitschaft zur Verwirklichung einer solchen Lösung bei überschaubaren Kosten für die Gemeinde gibt, so waren und sind doch vorher viele Dinge zu klären, insbesondere was das Grundstück (Lage und Besitzverhältnisse), den Bauträger, den späteren Träger der Einrichtung etc. angeht. Wir befinden uns immer noch in der Phase der Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten, sowohl mit dem Ministerium, dem Urbanismus als auch mit der SPI als Berater.

Nun zur eigentlichen Frage bezüglich der Umfrage, die den Bedarf ermitteln und als Vorarbeit für eine Sitzung des KBAK (Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung) dient, der sich zu diesem Thema auf jeden Fall aussprechen muss.

Auf dem Gebiet der 3 Gemeinden fand in der Tat eine Umfrage zur Bedarfsermittlung statt. Die Fragen waren der Familienumfrage der DG für diesen Bereich entnommen, die vor einigen Jahren durchgeführt wurde. Es handelte sich jedoch nicht ausschließlich um eine Online-Umfrage. Diese wurde auch nicht beworben, da es darum ging eine spezielle Zielgruppe zu erreichen.

Tatsächlich wurden die Eltern der Kinder zwischen 0 und 3 Jahren persönlich angeschrieben. Ihnen wurde der Umfragebogen postalisch in Deutsch und Französisch zugesandt, mit einem Erklärungsschreiben und dem Hinweis auf die Möglichkeit, diesen auch über einen Link auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik Aktuelles online auszufüllen. Auch dort bestand die Möglichkeit, die Sprache auszuwählen und die Umfrage in Deutsch oder Französisch auszufüllen. Die Vorgehensweise in Raeren war identisch. In Kelmis wurde die Umfrage nur auf postalischem Weg durchgeführt.

Ca. eine Woche vor Ende der Umfrage wurde nochmals mittels einer Pressemitteilung an die Beantwortung der Umfrage erinnert und die Wichtigkeit hervorgehoben.

- In den Gemeinden sind 890 Eltern angeschrieben worden, die Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren haben. In Lontzen waren dies 243.
- Es gab einen Rücklauf von 278 Fragebögen. Das ergibt eine Rücklaufquote von 31 %. Damit sind die Ergebnisse valide und belastbar. Für die Gemeinde Lontzen lag die Rücklaufquote bei 16%, was in etwa der Quote entspricht, die bei der DG-Befragung erreicht wurde. Auch damals hatte Lontzen gegenüber den anderen Gemeinden den geringsten Rücklauf.
- Der Fragebogen wurde von den vorherigen DG-Studien benutzt.

Von den 278 Antworten sagen 106 (=38,13%), dass sie einen Krippenplatz suchen (58 Raeren, 32 Kelmis, 16 Lontzen)

Diese Ergebnisse sind in einem ersten Schritt rein deskriptiv und müssen noch genauer ausgewertet werden. Sie sollen dann auf den Web-Seiten der Gemeinden veröffentlicht werden. Für eine breit angelegte Information über die Presse ist es noch zu früh, da es noch zu viele Unbekannte gibt. Wenn man diesen Schritt geht sollen auch konkrete Angaben gemacht werden können.

Die weitere Vorgehensweise ist in einem ersten Schritt immer noch die Planung der möglichen Vorgehensweise:

Erst letzte Woche fand ein Treffen zur Abstimmung der legalen Vorgehensweise in Bezug auf nötige Ausschreibungen mit Ministerium und Regierung statt. Es hat ebenfalls bereits ein Treffen mit der SPI gegeben, die nun erarbeiten, welche Möglichkeiten die Gemeinden für den Bau einer Krippe haben. (z.B. über eine Ausschreibung das Gelände verkaufen, die Einrichtung bauen lassen und dauerhaft mieten, oder Kelmis baut und die beiden anderen Gemeinden beteiligen sich per Zuschuss, wobei das Grundstück durch Kelmis an die anderen beiden Gemeinden vermietet oder verkauft werden könnte...). Hier muss auch noch ein Notar zu Rate gezogen werden.

Anfang September findet mit der SPI das nächste Gespräch zu diesem Thema statt, wonach wir dann hoffentlich eine stichhaltige Kostenschätzung haben werden. Parallel wird Kontakt aufgenommen zum RZKB, mit dem am gleichen Tag eine Versammlung stattfinden soll.

Die Trägerschaft der Kinderkrippe muss geklärt werden, bevor dann ein gemeinsamer KBAK der drei Gemeinden wie im Dekret vorgesehen zu Bedarf, Betreuungskonzept etc. Stellung beziehen kann.

Im Anschluss an das Treffen von letzter Woche haben wir im Gemeindegremium besprochen, dass bei einer Arbeitssitzung Ende August dieses Thema zur Tagesordnung stehen soll, um über die Entwicklung der letzten Tage und Wochen zu sprechen.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindegremiums:

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,

